



# Merkblatt zur Unfall-Versicherung für Ärzte (UVÄ)

Die nachfolgenden Kurzdarstellungen und Auszüge aus den Funk Unfall-Versicherungs-Bedingungen für das Ärzte-Programm (2007) Nr. 53 GE 757 412, den Vereinbarungen zum Funk Ärzte Cover und den Besonderen Vereinbarungen zur Unfall-Versicherung für Ärzte fassen die besonderen Leistungen zusammen.

## 1 Als Unfälle gelten auch

Unfreiwillige Gesundheitsschädigungen durch allmähliche Einwirkung von Gasen und Dämpfen, auch wenn sie zur Vergiftung führen, jedoch bleiben Berufs- und Gewerkrankheiten ausgeschlossen.

## 2 Infektionsklausel

In Ergänzung zu Ziffer 5.2.4 der Funk UB für das Ärzte Programm (2007) Nr. 53GE757412 gelten als Unfälle auch solche in Ausübung der versicherten Berufstätigkeit entstandene Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befunde oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, dass die Krankheitserreger durch irgendeine Beschädigung der Haut, wobei aber mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss, oder durch Einspritzen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sind. Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht; Anhusten nur dann, wenn durch den Hustenstoß eines Diphtheriekranken infektiöse Massen in Auge, Mund oder Nase geschleudert werden.

## 3 Besondere Bedingungen für die Unfall-Versicherung für Ärzte mit verbesserter Gliedertaxe und Ausschluss der Leistung bei Invalidität unter 50 %

3.1 Versicherungsleistungen werden nur dann gewährt, wenn sich nach den Bestimmungen der Ziffer 2.1 der Funk UB für das Ärzte Programm (2007) Nr. 53GE757412 und den nachfolgenden Bestimmungen ein Invaliditätsgrad von mindestens 50 % ergibt.

3.2 In teilweiser Abänderung von Ziffer 2.1.2.2.1 der Funk UB für das Ärzte Programm (2007) Nr. 53GE757412 werden als feste Invaliditätsgrade unter Ausschluss des Nachweises eines höheren oder geringeren Grades angenommen:

Bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit ab 50 %

- |                                   |       |                            |      |
|-----------------------------------|-------|----------------------------|------|
| • eines Armes                     | 100 % | • eines Beines             | 75 % |
| • einer Hand im Handgelenk        | 100 % | • eines Fußes              | 75 % |
| • eines Daumens oder Zeigefingers | 100 % | • eines Auges              | 80 % |
| • zweier Finger                   | 100 % | • des Gehörs auf einem Ohr | 80 % |

3.3 Beträgt der Invaliditätsgrad nach Ziffer 2.1.2.2.1 der Funk UB für das Ärzte Programm (2007) Nr. 53GE757412 mindestens 50 %, werden 75 % der vereinbarten Versicherungssumme, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 75 % wird die volle Versicherungssumme für den Invaliditätsfall fällig.

## 4 Kapitalzahlung

Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

## 5 Krankenhaustagegeld

Krankenhaustagegeld wird für jeden Tag gezahlt an dem sich der Versicherte in vollstationärer Behandlung befindet. Die Zahlung erfolgt bis zu zwei Jahre lang.

### Rooming-In

Das vereinbarte Krankenhaustagegeld wird verdoppelt, wenn eine Begleitperson der versicherten Person auf ärztliches Anraten im Krankenhaus untergebracht wird.

## 6 Genesungsgeld

Genesungsgeld wird für die gleiche Anzahl von Kalendertagen gezahlt, für die Krankenhaustagegeld geleistet wird, längstens jedoch für 160 Tage.

## 7 Kriegsbeschädigungen

In teilweiser Abänderung von Ziffer 3 der Funk UB für das Ärzte Programm (2007) Nr. 53GE757412 wird eine durch Kriegsbeschädigung hervorgerufene Arbeitsunfähigkeit nicht berücksichtigt, wenn ein entschädigungspflichtiger Unfall Gliedmaßen oder Körperteile betrifft, die nicht kriegsbeschädigt sind.

## 8 Bergungskosten

Bis zu 20.000 € werden für Suchaktionen, den Transport zum Krankenhaus oder den Rücktransport von Unfallopfern in die Heimat gezahlt.

## 9 Kosmetische Operationen

Falls unfallbedingte Verletzungen kosmetische Operationen erforderlich machen, werden bis zu 20.000 € hierfür gewährt.

## 10 Rehabilitations-Beihilfe

Die Rehabilitations-Beihilfe wird in Höhe von 2.500 € einmalig je Unfall gezahlt, sofern eine medizinisch notwendige Rehabilitations-Maßnahme nach einem Unfall durchgeführt wird.

## 11 Sofortleistungen bei Schwerverletzungen

Bei Vorliegen einer Schwerverletzung leistet der Versicherer sofort einen Festbetrag von 6.000 €.

## 12 Doctor's Card – Assistance-Leistungen im Ausland bis zu:

- |  |          |
|--|----------|
| • Bevorschussung gegenüber dem Krankenhaus   | 12.500 € |
| • Kostenerstattung der Mehrkosten bei medizinisch notwendiger und ärztlich angeordneter Rückholung gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise bei Krankenrücktransport | 50.000 € |
| • Bevorschussung von Kosten für Honorare/ Medikamente  | 1.000 €  |
| • Organisation von Bergung/Suchaktionen mit Kostenübernahme  | 2.500 €  |
| • Verauslagung als Soforthilfe bei Unfall und Krankheit  | 1.500 €  |
| • Kostenerstattung bei Überführung des Toten oder Bestattung im Ausland  | 5.000 €  |
| • Verauslagung von Reisezahlungsmitteln bei Verlust  | 1.500 €  |
| • Verauslagung von anfallenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten und/oder Strafkautionen   | 2.500 €  |
| • Kostenerstattung bei Reiseabbruch/verspäteter Rückreise  | 2.500 €  |

## 13 Maklerklausel

Die Geschäftsführung zu diesem Vertrag erfolgt durch:

Funk Hospital-  
Versicherungsmakler GmbH  
Valentinskamp 20  
20354 Hamburg  
fon +49 40 35914-0, fax +49 40 35914-407

Alle dieser Firma gegenüber vorgenommenen Geschäfts- und Rechts-handlungen einschließlich der Prämienzahlungen gelten als gegenüber dem Versicherer erfolgt. Sie ist zur unverzüglichen Weitergabe verpflichtet.